



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
OT Ruhlsdorf, Dorfstraße 1 | 14513 Teltow

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Berufliche Bildung

OT Ruhlsdorf, Dorfstraße 1
14513 Teltow

Bearb.: Herr Dr. Bilke
Gesch-Z.: 45-054/031-2021
Hausruf: +49 (0) 33 28 - 43 62 00
Fax: +49 (0) 33 28 - 43 62 04
Internet: www.lelf.brandenburg.de
gernod.bilke@lelf.brandenburg.de

Ruhlsdorf, den 29.04.2021

Die Zuständige Stelle für berufliche Bildung zur Ausbildung und den Prüfungsverfahren unter den Bedingungen der Corona – Pandemie Stand 29.04.2021

Sehr geehrte Auszubildende und Auszubildende,

diese Information soll Sie über die auf Grund der Corona – Pandemie notwendigen Änderungen in der Ausbildung und in den Prüfungsverfahren informieren. Es stellt den jetzigen Sachstand dar. Weitere Anpassungen an die sich entwickelnde Situation werden folgen. Unter anderem über die Internetseiten des LELF

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/berufliche-bildung/>

werden wir Sie weiterhin jeweils zeitnah informieren.

Abschlussprüfungen Sommer 2021

Die **schriftlichen Prüfungen werden planmäßig** an den Ihnen genannten Terminen stattfinden.

Die **weiteren Prüfungsteile der Abschluss- und Wiederholungsprüfungen** sollen ebenfalls wie geplant absolviert werden. Sollte dies auf Grund der dann aktuellen Pandemiesituation nicht möglich sein, werden sie zeitnah abgenommen. Sollten diese Prüfungen nicht bestanden werden, ist eine Wiederholungsprüfung im regulären Turnus möglich.

In jedem Fall sind die strengen Pandemieregeln zur Prüfungsdurchführung der Zuständigen Stelle einzuhalten (Information auf dieser

Postanschrift und Dienstsitz: OT Ruhlsdorf, Dorfstraße 1, 14513 Teltow

Seite). Mutwillige Verstöße können zum Ausschluss von der Prüfung und den damit verbundenen Konsequenzen führen.

Hierzu gehört, dass **vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ist eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung** über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung. Hierzu ist das Formular vollständig auszufüllen.

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ohne Vorlage der vollständig ausgefüllten Bescheinigung ist nicht möglich.

Überbetriebliche Ausbildung

Da die Überbetriebliche Ausbildung in mehreren Bundesländern durchgeführt wird und die Pandemieverbote unter die Regelungshoheit der Länder fallen und einige Regelungen lokalen Charakter haben, sind allgemeine und langfristige Aussagen zur Durchführung von ÜA Lehrgängen nicht möglich.

Alle ÜA-Stätten versuchen aber die Ausbildung aufrecht zu erhalten und ggf. nötige Absagen rechtzeitig zu kommunizieren.

In **Ideen und Köllitsch** finden derzeit nur einige Lehrgänge für die dritten Lehrjahre statt. Die dadurch nicht stattfindenden Lehrgänge der ersten und zweiten Lehrjahre werden im Sommer nachgeholt.

In Ideen werden zu Beginn des Lehrgangs Schnelltest angeboten.

In jedem Fall wird der Ausfall von Lehrgängen **nicht** zu einer Verweigerung der Zulassung zur Abschlussprüfung durch die Zuständige Stelle führen.

Berufsschule im Homeschooling

Berufsschule im Homeschooling ist dem Berufsschulunterricht gleichgestellt. Das heißt, dass hierfür die Regelungen des §15 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anzuwenden sind. Hier heißt es:

- Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.
- Auszubildende sind freizustellen an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, bzw.
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen.

Homeschooling ist dabei nicht als Heimunterricht zu verstehen. Der Auszubildende kann, so die technischen Voraussetzungen (IT und Lernatmosphäre) gegeben sind, verlangen, dass dies unter Aufsicht des Auszubildenden geschieht.

Neue Berufsausbildungsverträge (BAV) und Mindestausbildungsvergütung

Mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres sind auch die Sätze der Mindestausbildungsvergütung für **im Jahr 2021 begonnene** Ausbildungen gestiegen. Beim Abschluss von BAVs zu Beginn einer Ausbildung gilt es, dies zu beachten. Diese Sätze und das gültige BAV Formular finden Sie unter:

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Berufsausbildungsvertrag-mit-Informationen-zur-Ausbildungsverguetung.pdf>

Bitte verwenden Sie ausschließlich dieses Formular!

Auch wenn der weitere Fortschritt der Pandemie und die zu ihrer Eindämmung noch zu ergreifenden Maßnahmen weiter unbestimmt sind, seien Sie versichert, dass die Ausbildung und die Prüfungen in hoher Qualität weitergeführt werden.

Dr. Gernod Bilke

Referatsleiter Berufliche Bildung